

Geschäftsordnung

1 Aufnahme und Ausschluss von Kindern

1.1 Aufnahme neuer Kinder

1.1.1 Bedingungen für die Aufnahme

- Aufnahmefähig sind diejenigen Kinder, die bis Ende der Eingewöhnungszeit (bei einer allgemeinen Eingewöhnungsdauer von 4 Wochen) 18 Monate vollendet haben, gehen und grundsätzlich selbständig essen können. Es finden ab Mitte November keine Eingewöhnungen mehr statt.
- Kinder, die zweisprachig deutsch-französisch aufwachsen
- Geschwisterkinder haben Vorrang, Der Antrag muss schriftlich gestellt werden.
- Das Kind hat seinen Wohnsitz in München. Ausnahmen können eventuell - mit vorheriger Genehmigung der jeweiligen Gemeinde – in Betracht gezogen werden. Der Nachweis des Wohnsitzes ist am Tag der Vertragsunterzeichnung beizubringen.

1.1.2 Aufnahmemodus

- Ausfüllen des Formulars, erhältlich in der Tagesstätte oder auf unserer Webseite (www.lebateaubleu.de)
- Einmal im Jahr (i.d.R Februar/März) werden alle in Frage kommenden Eltern zu einem Informationsabend eingeladen. Aus dem Kreis dieser Eltern rekrutieren sich die zukünftigen Vereinsmitglieder.
- Nach einer Vorauswahl an diesem Abend wird entweder noch einmal ein individuelles Gespräch mit den Eltern eines Kindes, Erzieher(innen), Vertreter der Eltern und des Vorstandes geführt und/oder die potentiellen neuen Vereinsmitglieder werden zu einer Schnupperstunde (ein Vormittag je zwei Stunden) eingeladen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- Über Änderung des Aufnahmemodus entscheidet die Elternversammlung.
- Neu-Aufnahmen finden entweder zu Beginn eines neuen „Schuljahres“ Anfang September statt oder während des Jahres, falls ein Krippenplatz vorzeitig frei wird.

1.2 Ausschluss von Kindern

Folgende Situationen können zum Ausschluss aus dem Verein und zum Verlust des Betreuungsplatzes führen:

1. unbezahlte Beiträge (1 Monat)
2. Verhalten von Eltern oder Kindern, das nicht Satzung, Geschäftsordnung, Konzept entspricht,
3. Nichteinhaltung der Abhol- und Bringzeiten,
4. Nichteinhaltung oder unzureichende Erfüllung der zugeteilten Aufgaben,
5. Nichteinhaltung der Pflichtwoche,
6. Wenn ein Elternpaar bei Elternversammlung 3x in dem Jahr (September bis Juli) fehlt.

Für die Unterpunkte 1 bis 4 gilt folgender Ablauf (in 14-tägigen Abständen, ohne Aktion der betroffenen): Schriftliche Erinnerung, Mahnung mit Kündigungsandrohung, Ausschluss.

Für den Unterpunkt 5 gilt folgendes: Bei Nichteinhaltung der Pflichtenwoche kann die Übernahme einer weiteren Pflichtenwoche beschlossen werden. Kosten, die durch Nichteinhaltung der Pflichtenwoche entstanden sind, sind von der Familie zu tragen.

Für den Unterpunkt 6 (dreimaliges Fehlen eines Elternpaares) gilt folgender Ablauf: Nach zweimaligem Fehlen Erinnerung, nach dreimaligem Fehlen Mahnung mit Androhung der Kündigung, nach viermaligem Fehlen ggf. Ausschluss.

Im Falle eines Ausschlusses müssen die Gebühren weiterbezahlt werden, bis ein Ersatzkind angenommen wird.

2 Probezeit, Kündigung

- Probezeiten der Kinder/Eltern: 3 Monate ab dem ersten Tag der Eingewöhnung, in beidseitigem Interesse.
Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt 4 Kalenderwochen. Es besteht keine Begründungspflicht bei einer Kündigung in der Probezeit.
Bei Kündigung während der Probezeit ist das Betreuungshonorar bis zum Ende des Kalendermonats zu zahlen, in dem das Vertragsverhältnis endet.
- Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von wenigstens 3 Monaten jeweils zum Monatsende gekündigt werden, jedoch nicht zum 30. Juni und zum 31.07 eines jeden Jahres.
- Wenn ein Ersatz für ein ausscheidendes Kind durch die Elternversammlung vor Ablauf der Kündigungsfrist akzeptiert wurde, muss der Beitrag nur anteilig entrichtet werden.
- die Kündigung ist schriftlich rechtzeitig beim Vorstand einzureichen.

3 Beiträge, Vereinskonto, Finanzierung

3.1 Vereinsbeiträge

€10 Jahresbeitrag zum 15.09. eines Jahres, bzw. zum Zeitpunkt des Beitritts.

3.2 Elternbeiträge zum 1. eines jeden Monats

Ganztagsplatz: 8.00 bis 17.00 Uhr €280

Die Höhe der Elternbeiträge wird im Rahmen einer Elternversammlung zu Beginn des Kalenderjahres in Anlehnung an den Haushaltsantrag vorläufig beschlossen. Die Elternbeiträge sind auf Jahresbasis vom 1. September bis einschließlich 31. August kalkuliert. Der monatliche Beitrag ist spätestens zum dritten Werktag des betreffenden Monats im Voraus zu entrichten und wird im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Die Eltern erteilen dem Verein dazu mit Abschluss dieses Vertrags eine Einzugsermächtigung zur Einziehung aller fälligen Beträge (inkl. Essensgeld) per Lastschriftverfahren.

3.3 Mittagessen

- ca. €50/Kind/Monat.
- Bestellung erfolgt durch die Erzieher(innen).
- Kinder müssen, z.B. bei Krankheitsfall, vor 8.30 Uhr abgemeldet werden. Eine Rückerstattung ist nur ab dem zweiten entschuldigtem Tag möglich.

3.4 Kautio

Die Kautions dient als Reserve für den Verein u.a. für die Hinterlegung der Mietkaution. Ihre Höhe beträgt zwei Monatsbeiträge und ist von allen Eltern bei Eintritt ihrer Kinder in die Gruppe zu zahlen. Die Kautions kann vom Verein einbehalten werden, wenn unvorhergesehene Einmalzahlungen geleistet werden müssen, oder wenn Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Sie wird ansonsten bei Austritt des Kindes zurückgezahlt.

3.5 Gebühr für das Freihalten des Platzes

Im Fall einer Kündigung des Vertrags vor Betreuungsbeginn entstehen Kosten für den Verein, bis ein Ersatzkind gefunden wird. Daher ist nach Zusage des Vereins über einen Betreuungsplatz eine Gebühr in Höhe von € 280 zu entrichten. Sie wird am Ende der Probezeit zurückgezahlt, bzw. mit dem Septemberbeitrag abgerechnet.

3.6 Vereinskonto

Hypo-Vereinsbank
Konto-Nr. 6840 285 470
Essenskonto 6840 288 755
BLZ 700 200 01
Le bateau bleu - Das blaue Schiff e.V.

Der Vorstand führt die Vereinskonto.

3.7 Finanzierung des Vereins

Einnahmen = Elternbeiträge, Beihilfen der LH München, Mitgliedsbeiträge, ggf. Spenden, ggf. Erlöse durch Flohmärkte
Ausgaben = Sach- und Personalkosten

4 Bildung von weiteren Gruppen

Über die Bildung von weiteren Gruppen beschließt die Mitgliederversammlung.

5 Organisation der Kindertagesstätte

5.1 Karteien

Für jedes Kind sind eine Notfallkartei und eine Abholkartei von den Eltern auszufüllen.

5.2 Anzahl Kinder

max. 18 Kinder gleichzeitig in der Gruppe.

5.3 Pflichten der Eltern (in Abwechslung wöchentlich)

- Einkaufsdienst (beim Einkauf von Putzmittel darauf achten, dass keine Artikel gekauft werden, die das Symbol „X“ für gefährliche Putzmittel enthalten)
- Die Eltern eines Kindes bringen die Brotzeit für alle Kinder für eine Woche mit
- Spielzeuge werden gesäubert
- 1 x wöchentlich ist die Wäsche zu waschen (Handtücher, Lätzchen, Bettlaken etc.)
- Alle drei Wochen sind die Bettwäsche zu waschen

Die Anzahl der Pflichtenwochen pro Jahr pro Elternpaar hängt von der Anzahl der Eltern im Geschäftsjahr ab. Die Vorstandmitglieder sind von den Pflichtenwochen befreit. Eine Beteiligung an einer Arbeitsgruppe oder einer außerordentlichen Aktion befreit niemanden von der Pflichtwoche oder von anderen Pflichten (wie Putzaktionen).

Der Pflichtenwochenplan hängt in der Tagestätte aus. Nichteinhaltung der Pflichtenwoche kann zum Ausschluss führen.

5.4 Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag: 8.00 - 17.00 Uhr

Freitag: 8.00 bis 16.00 Uhr

5.5 Bringzeiten

Zwischen 8.00 und 9.00 Uhr

5.6 Abholzeiten

- Montag bis Donnerstag: 16.30 bis 17.00 Uhr
- Freitag : zwischen 15.30 und 16.00 Uhr

Wenn die Abholzeiten nicht eingehalten werden können, entstehen für die Erzieher(innen) Überstunden, die vom Verein bzw. der Tagestätte nicht getragen werden können.

5.7 Telefonzeiten

Die Erzieher(innen) sind in der Regel nur zu den Hol- und Bringzeiten morgens und nachmittags direkt telefonisch erreichbar. Um Zeit für die Betreuung der Kinder zu gewinnen, ist in der übrigen Zeit ein Anrufbeantworter eingeschaltet, auf dem Nachrichten hinterlassen werden können.

5.8 Ferienregelungen

- Weihnachten ca. 2 Woche
- Sommerferien 3 Wochen im August

Die Elternversammlung entscheidet über die Ferienzeiten.

Urlaubszeiten der Erzieher(innen) außerhalb dieser Ferien werden nicht gleichzeitig genommen, es sei denn, die Tagestätte ist geschlossen (ggf. Brückentage nach Feiertagen).

Kinder, die im folgenden Jahr nicht mehr dabei sind, kommen nach dem Urlaub in der letzten Augustwoche nicht in die Tagestätte. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Kinder das Bateau bleu verlassen im Kalenderjahr, in dem sie 4 werden.

6 Sonstiges

6.1 Ausfall von Erzieher(innen)

Bei Ausfall einer Erzieherin werden die Eltern informiert. Eltern, denen es möglich ist, behalten ihr/e Kind/er zu Hause.

6.2 Krankheit der Kinder

- Bei Nichtkommen des Kindes ist der/die Erziehungsberechtigte verpflichtet, dies den Erzieher(innen) bis 8.30 Uhr mitzuteilen.
- Wann ist ein Kind krank?
 - ab 38 C Fieber, *oder*
 - Durchfall, Erbrechen, *oder*
 - auffälliges Verhalten (Nörgeln, Unwohlsein), *oder*
 - typische Kinderkrankheit
- Die Erzieher(innen) entscheiden, ob ein Kind krank ist und vorzeitig aus der Kindertagesstätte abgeholt werden muss oder morgens gar nicht erst gebracht werden darf.
- Bei Ausbruch der Krankheit in der Kindertagesstätte werden die Eltern sofort informiert. Sie müssen ihr Kind umgehend abholen. Bis dahin bleibt es in der Kindertagesstätte.
- Bei eindeutigem Ausbruch der Krankheit zu Hause, bleibt das Kind zu Hause. Die Erzieher(innen) sind zu informieren.
- Sollte sich das Kind bereits zu Hause auffällig verhalten, es ist jedoch nicht sicher, ob es wirklich krank ist, entscheiden die Erzieher(innen).
- Rückkehr in die Gruppe nach einer Krankheit:
 - Bei ansteckenden Krankheiten (wie z. B. typischen Kinderkrankheiten oder Bindehautentzündungen) muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das bestätigt, dass das Kind nicht mehr ansteckend ist
 - Bei anderen Krankheiten, wenn das Kind 1 bis 2 Tage fieberfrei ist (wegen Rückfall, Ansteckungsgefahr)

6.3 Epidemie

(z.B. Läuse, Scharlach)

Bei Epidemie bzw. auf Anordnung des Gesundheitsamtes kann beschlossen werden, die Kindertagesstätte geschlossen zu halten.

6.4 Sprechstunden

Die Gruppenleiterin bzw. alle Erzieher(innen) stehen für Sprechstunden zur Verfügung. Hierfür ist ein Termin mit ihr zu vereinbaren. Elterngespräche zwischen den Eltern eines Kindes und der Gruppenleiterin bzw. den Erzieher(innen) finden grundsätzlich einmal im Jahr statt.

Bei Bedarf soll die Familie für einen Termin mit der pädagogischen Leitung innerhalb einer angemessenen Zeit zur Verfügung stehen.

6.5 Sicherheitsvorkehrungen

Die Tagesstätte ist mit Rauchmeldern ausgestattet. Feuerlöscher und Notfallkoffer sind in den Räumen vorhanden.

Die Erzieher(innen) haben einen Erste-Hilfe-Kurs zu absolvieren. Ein Gesundheitszeugnis muss für jede(n) Erzieher(in) vorliegen.

6.6 Versicherungen

- Kinder: Sie sind über den KKT versichert (bei Unfällen alles, was die Krankenkasse der Eltern nicht zahlt; Haftpflicht: bei Schäden an Gegenständen, die nicht Eigentum der Tagesstätte sind, Mietsachschäden z.B.).
- Erzieher(innen): Unfallversicherung über KKT, private Haftpflichtversicherung.

- Eltern: private Haftpflichtversicherung.

Satzung, Geschäftsordnung und die Anerkennung des Konzepts und der Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz gelten in Zusammenhang mit dem Elternvertrag.

München, Januar 2011

Der Vorstand